



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Minister

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 19. Dezember 2007

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2008

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich den Haushaltsführungserlass 2008 vom 19. Dezember 2007 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Wiegard

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Präsident
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
- Staatskanzlei -

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Kiel

Abteilung VI 1 - im Hause -

Kiel, 19. Dezember 2007

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 20 - H 1200 - 221
Meine Nachricht vom:

Dr. Juliane Rumpf
juliane.rumpf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3920
Telefax: 0431 988-4173

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2008

1. Rechtsgrundlagen
2. Einnahmen
3. Personalausgaben und Stellenpläne
4. Bewirtschaftung der übrigen Haushaltsmittel
5. Sonstige Bestimmungen
6. Verpflichtungsermächtigungen
7. Ausgabereste

1. **Rechtsgrundlagen**

Das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2007/2008 wurde vom Landtag am 15. Dezember 2006 verabschiedet. Es wird am 21. Dezember 2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein verkündet. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2008 richtet sich nach dem Haushaltsstrukturgesetz 2007/2008, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu gehörenden Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie nach den Einzelplänen.

Daneben ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 5 LHO diese Verwaltungsvorschrift maßgebend.

2. **Einnahmen**

- 2.1 Gebühren und Erstattungsansprüche sind kostendeckend und unverzüglich zu erheben. Bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades sind die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung heranzuziehen (einschl. kalk. Abschreibungen und Zinsen aus der Anlagenrechnung). Falls keine KLR-Daten zur Verfügung stehen, sind eigene Berechnungen durchzuführen.
- 2.2 Im Zuwendungsbereich sind Verwendungsnachweise von bewilligten Zuwendungen zeitnah zu prüfen und eventuelle Rückforderungsansprüche von Fördermitteln einschl. Verzinsung unverzüglich geltend zu machen.

3. Personalausgaben und Stellenpläne

- 3.1 Die Personalkostenbudgets des Haushalts 2008 sind verbindlich einzuhalten. Dabei sind die Vorgaben des Personalkosteneinsparkonzeptes und anderer Einsparvorgaben bis 2010 zu beachten. Die Möglichkeiten der Stellenpläne/-übersichten dürfen nur soweit genutzt werden, wie die aufgrund der Einsparvorgaben zu reduzierenden Budgets dieses zulassen. Personalmaßnahmen, die die Einsparvorgaben gefährden bzw. verhindern, sind zu unterlassen.
- 3.2 Die Einstellung externer Kräfte in den unmittelbaren Landesdienst ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Ausgenommen sind die Bereiche Lehrer, vom Land im Monopol ausgebildete Kräfte sowie Bereiche der allgemeinen Verwaltung, die Spezialwissen erfordern.
- 3.3 Die aus Personalkosteneinsparungen 2007 und Vorjahren gebildeten Rücklagen dürfen zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden. Über eine Freigabe wird unter Berücksichtigung der Höhe der Rücklagen und des aktuellen Bedarfs im Laufe des Jahres 2008 entschieden werden.
- 3.4 Mittel für Besoldungs- und Tariferhöhungen sind 2008 zentral im Einzelplan 11 veranschlagt und werden bedarfsgerecht auf die Einzelpläne umgesetzt. Bei der Beantragung von Mitteln ist der Bedarf, der ausschließlich durch Besoldungs- und Tariferhöhungen bis zum Ende des Jahres 2008 entsteht, unter Berücksichtigung des insgesamt zur Verfügung stehenden Personalkostenbudgets nachvollziehbar darzulegen. Eine Rücklagenbildung aus umgesetzten Besoldungs- und Tariferhöhungsmitteln ist nicht zulässig.
- 3.5 Gemäß § 8 Abs. 35 Haushaltsgesetz (HG) ist die Hälfte der Einsparungen aufgrund der Verbeamtung von Beschäftigten im Rahmen der Haushaltsrechnung des Landes als Minderausgaben nachzuweisen. Das Personalkostenbudget der Folgejahre ist entsprechend zu reduzieren.
- 3.6 Nach § 12 c Abs. 11 HG dürfen in den Kapiteln 0301, 0302 und 0306 Maßnahmegruppe 06 sowie im Kapitel 0620 und den Haushaltsplänen der Hochschulen Planstellen und sonstige Stellen gehoben, herabgruppiert und umgewandelt werden. Finanzministerium und Finanzausschuss sind halbjährlich von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren. Ich bitte, den Finanzausschuss über das Finanzministerium bis zum 14. Juli 2008 über die vorgenommenen Änderungen im ersten Halbjahr 2008 zu unterrichten.

- 3.7 Nach § 12 c Abs. 12 HG dürfen die in den Stellenplänen/übersichten des Haushaltsplanes 2008 erstmals vorgesehenen Hebungen von Planstellen und Stellen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden. In die Inanspruchnahme der Hebungen willige ich erst ein, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass die Personalkostenbudgets der jeweiligen Einzelpläne für das Jahr 2008 nicht überschritten werden.
- 3.8 Nach § 12 c Abs. 14 HG ist das Finanzministerium ermächtigt, bei einer sich abzeichnenden Überschreitung des Personalkostenbudgets oder nach einer Budgetüberschreitung im Folgejahr eine Beförderungssperre für das jeweilige Ressort zu erlassen. Von dieser Ermächtigung werde ich im Bedarfsfall Gebrauch machen.
- 3.9 Sofern die Altersteilzeit im sog. Verblockungsmodell genutzt wird, dürfen nach § 13 Abs. 7 HG während der Freistellungsphase abweichend von § 49 Abs. 2 LHO Stellen von Beschäftigten zusätzlich mit einer Ersatzkraft derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe bzw. Entgeltgruppe besetzt werden.
- Dies gilt sinngemäß auch bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit nach § 88 a Abs. 3 Landesbeamtengesetz, soweit die Altersteilzeit vor dem 1. Juli 2003 bewilligt worden ist. Soweit Altersteilzeit ab 2008 bewilligt wird bzw. seit dem 1. Juli 2003 bewilligt worden ist, dürfen Planstellen und Stellen in der Freistellungsphase gegen Einsparung gleichwertiger Planstellen und Stellen mit einer Ersatzkraft besetzt werden. Diese Einsparungen können auch durch Anteile von Planstellen und Stellen erbracht werden, die in der Summe dem finanziellen Gegenwert der freigestellten Planstellen/Stellen entsprechen. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, die Altersteilzeit beantragt haben, ist in gleicher Weise zu verfahren.
- Ausgenommen von diesen Einsparregelungen sind die Planstellen, die mit Schwerbehinderten besetzt waren.
- Einsparungen aufgrund der Altersteilzeit können auf das Personalkosteneinsparkonzept angerechnet werden
- 3.10 Über Stelleneinsparungen aufgrund der Arbeitszeitverlängerung, der Altersteilzeit und des Personalkosteneinsparprogramms ist dem Finanzministerium im Rahmen des Personalkostencontrollings zu berichten.

4. Bewirtschaftung der übrigen Haushaltsmittel

4.1 IT-Maßnahmen

Die Bewirtschaftung des Kapitels 1103 Informations- und Kommunikationstechnologien für E-Government wird mit gesondertem Erlass geregelt.

4.2 Zahlung von Zuschüssen und Zuweisungen

4.2.1 In seiner Sitzung am 26. April 2007 hat der Finanzausschuss seinen Informationsanspruch gegenüber der Landesregierung erneuert und präzisiert.

Danach hat die Landesregierung sicherzustellen,

- dass der Finanzausschuss vor dem Abschluss neuer Regierungs- oder Ressortabkommen über die Beteiligung des Landes an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen, über die der Landtag nicht nach Artikel 22 LV i.V.m. dem Parlamentsinformationsgesetz unterrichtet wird, zu informieren ist;
- dass bei solchen Vereinbarungen darauf zu achten ist, dass keine automatischen Kostensteigerungen vereinbart und angemessene Kündigungszeiten vorgesehen werden;
- dass bei bestehenden Mitfinanzierungen an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen sich die Landesregierung dafür einzusetzen hat, entsprechende Regelungen zu vereinbaren, damit die Ausgaben des Landes für diese Mitfinanzierungen nicht höher ansteigen als der prozentuale Anstieg des Landeshaushalts insgesamt."

In der Sitzung am 14. Juni 2007 hat der Finanzausschuss diesen auch im Parlamentsinformationsgesetz verankerten Informationsanspruch nochmals bekräftigt, rechtzeitig über alle haushaltsrelevanten Vereinbarungen der Landesregierung unterrichtet zu werden.

Dabei hat der Finanzausschuss sich mit dem Finanzministerium darauf verständigt, dass in besonders dringenden Fällen, wenn eine vorherige Unterrichtung des Finanzausschusses terminlich nicht möglich ist, über den Abschluss von Vereinbarungen der Landesregierung eine Information des Ausschussvorsitzenden über die Hausspitze des Finanzministeriums möglich ist und der Finanzausschuss in der nächsten Sitzung informiert wird.

4.2.2 Die Einsparvorgaben des Personalkosteneinsparkonzeptes sind in Wirtschaftsbetrieben und ausgegliederten Bereichen grundsätzlich mindestens in vergleichbarem Umfang (15%) bis 2010 zu erbringen. Zuschüsse und Zuweisungen des Landes sind entsprechend zu reduzieren.

Dies bitte ich, bei der Aufstellung von Wirtschaftsplänen zu beachten.

4.2.3 Falls Bund, EU und sonstige Drittmittelgeber ihre Anteile an den Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben verringern, so sind die entsprechenden Landesmittel im jeweiligen Verhältnis zu kürzen. Die auf die Kürzungen entfallenden Mittel dürfen nur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verausgabt werden.

4.2.4 Zuwendungen

- Zuwendungen dürfen nur ausgezahlt werden, wenn sie vom Empfänger auch zeitnah für den Verwendungszweck verausgabt werden können. Die Auszahlungszeitpunkte sind daher unter Berücksichtigung von § 34 Abs. 2 LHO und der zuwendungsrechtlichen Regelungen der VV/VV-K Nr. 7 zu § 44 LHO zu bestimmen. Die Empfänger werden verpflichtet, zu hohe Zahlungen dem Land vorübergehend zurückzuzahlen bzw. das Land rechtzeitig auf nicht benötigte Liquidität aufmerksam zu machen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass Empfänger von Landesmitteln die kreditfinanzierten Mittel des Landes zinsbringend anlegen. Das gleiche gilt für die übrigen Zuschüsse und Zuweisungen des Landes.
- Auf das zuwendungsrechtliche Besserstellungsverbot nach den Nebenstimmungen ANBest-I/P Nr. 1.3 zu § 44 LHO weise ich hin und bitte um Beachtung.
- Zuwendungsempfänger sind gemäß ANBest-I/P/K Nr. 3 zu § 44 LHO ab einer bestimmten Zuwendungshöhe zur Anwendung der Vergabevorschriften verpflichtet. Bei Verstößen gegen diese Auflage ist der Widerruf der Zuwendung zu prüfen.
- Wie in den Vorjahren ist gemäß VV Nr. 5.5 zu § 44 LHO bei institutionellen Förderungen und längerfristigen Projektförderungen der Zuwendungsbescheid mit dem Widerrufsvorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann. Aus den gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.
- Nach dem Haushaltsablauf 2006 sind die im Rahmen des Förderprogrammcontrollings zu erhebenden Kennzahlen in die vom Finanzministerium bereitgestellten Datenblätter einzupflegen (FM im SHIP: Haushalt – Zuwendungscontrolling). Die Daten sind für das Zuwendungscontrolling für alle Förderprogramme bereitzuhalten. Bei der Neuerstellung und der Überarbeitung von Förderrichtlinien sind die messbaren Ziele sowie die Daten des Zuwendungscontrollings anzugeben. Bei fehlenden und unzureichenden Kennzahlen werde ich mein Einvernehmen gemäß VV/VV-K Nr. 14.2 zu § 44 LHO nicht erteilen.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Haushaltsüberschreitungen sind unbedingt zu vermeiden. Sollten dennoch ungenehmigte Haushaltsüberschreitungen erfolgen, müssen sie im Rahmen der Haushaltsrechnung im betreffenden Jahr als Einsparung nachgewiesen werden. Bei festgestellten Haushaltsüberschreitungen 2007 behalte ich mir vor, eine monatliche Berichterstattung ab Mitte des Jahres mit einer Vorausschau auf die Budgeteinhaltung bis zum Ende des Jahres 2008 bei diesem Titel zu verlangen.

5.2 Leasing und ähnliche Finanzierungen

Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing oder ähnliche Verträge) ersetzt, so sind die hierfür erforderlichen Mittel im Wege einer Solländerung auf einen Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen. Hierzu verweise ich auf die Regelung in § 8 Abs. 19 HG. Die nach dieser Umsetzung bei den Titeln der Hauptgruppe 8 verbleibenden Beträge sind einzusparen und in der Haushaltsrechnung als Minderausgaben nachzuweisen. Eine Anrechnung auf globale Minderausgaben, die Verwendung zur Deckung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben, Restbildungen und ähnliches ist nach einer Entscheidung des Finanzausschusses in diesen Fällen nicht zulässig.

Einzelheiten ergeben sich auch aus meinem Erlass vom 22.12.1998 - VI 25 - H 1203 - 216 zum Thema „Nachweis der Wirtschaftlichkeit alternativer Beschaffungsformen von IT-Geräten“.

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 LHO nebst den VV zu § 7 LHO sind nicht nur bei neuen sondern auch bei bestehenden Leasingtiteln Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für jede Einzelmaßnahme von den zuständigen Stellen durchzuführen.

5.3 Nach § 8 Abs. 13 HG unterrichtet das Finanzministerium den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabetitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden. Ich bitte, mich rechtzeitig zu informieren, wenn die Berichtspflicht für einen Titel in Ihrem Einzelplan entsteht.

6. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden. Ausgenommen sind lediglich die Verpflichtungsermächtigungen für Ausgabetitel, die vollständig aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Bei der Beantragung der Freigabe von Verpflichtungsermächtigungen sind für den jeweiligen Titel und den jeweiligen Deckungskreis folgende Angaben erforderlich:

Veranschlagte VE-Beträge im laufenden Haushaltsjahr unterschieden nach den jeweiligen Fälligkeiten

- ./. bereits freigegebene VE-Beträge
- ./. zur Freigabe beantragte VE-Beträge

= Summe *Freie Mittel bezogen auf die veranschlagten VE'en*

Ansätze der entsprechenden Haushaltsjahre in der MFP bzw. im Haushaltsentwurf des Folgejahres

- ./. Bindungen aus Vorjahren
- ./. bereits freigegebene VE-Beträge
- ./. zur Freigabe beantragte VE-Beträge

= Summe *Freie Mittel bezogen auf die Veranschlagung im nächsten Haushalt*

7. Ausgabereste

Für die Restfinanzierung sind 2008 keine Haushaltsmittel veranschlagt. Die in das Haushaltsjahr 2008 übertragenen Ausgabereste werden deshalb erneut grundsätzlich nur gegen Deckung zu Lasten der Ansätze des Haushalts 2008 oder durch die Bildung neuer Ausgabereste am Ende des Jahres freigegeben.

Um die Verfügbarkeitskontrolle im SAP-Verfahren möglichst frühzeitig einschalten zu können, bitte ich die Bildung der Ausgabereste des Haushaltsjahres 2007 zeitnah durchzuführen. Die Landeskasse Schleswig-Holstein wird die nach 2008 zu übertragenden Ausgabereste unverzüglich als Budgetreste-Vorjahr erfassen. Die erfassten Budgetreste gebe ich hiermit generell im SAP-Verfahren frei. Damit werden die Budgetreste-Vorjahr rechtzeitig zur Verteilung zur Verfügung stehen.

Das Freigabeverfahren nach § 45 Abs. 3 LHO bleibt davon unberührt.

Ich bitte, den Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs die Bestimmungen zur Haushaltsführung 2008 zuzuleiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Wiegard'. The script is cursive and somewhat stylized, with the first name 'Rainer' being more prominent than the last name 'Wiegard'.

Rainer Wiegard